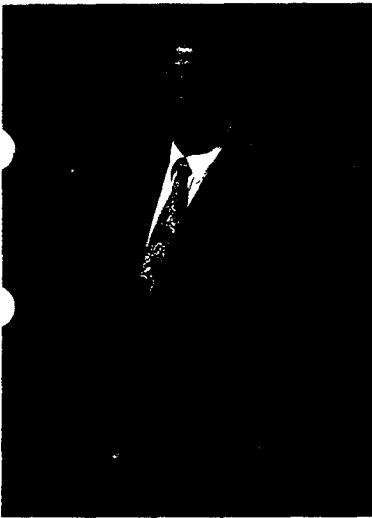


Pauschale Verurteilung verunglimpft einzelne

Die Wehrmachtsausstellung hinterläßt methodische Zweifel

von Franz W. Seidler



FRANZ W. SEIDLER
Der 64jährige lehrt als Professor für Neuere Geschichte an der Universität der Bundeswehr München und ist Autor zahlreicher Publikationen über den Zweiten Weltkrieg, zuletzt einer Monografie über die Kollaboration in den besetzten Gebieten

Die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“ läßt wichtige wissenschaftliche Kriterien außer acht.

Statt differenziert zu argumentieren, bricht sie den Stab über „die Wehrmacht“. Die Wehrmacht war kein homogener Block. Bis 1945 gehörten 18 Millionen Soldaten dazu. Die drei Wehrmachtteile waren aus Funktions- und Einsatzgründen vertikal in Großverbände, Verbände und Einheiten gegliedert, die von etwa 3000 Generälen und Hunderttausenden Offizieren mit abgestufter Kommandogewalt befehligt wurden. Die SS- und Polizeiverbände gehörten nicht dazu. Wer kriminelles Verhalten von Angehörigen einiger Einheiten des Heeres aufdeckt, hat nicht das Recht, ein Urteil über das Heer als Ganzes oder gar

über die Wehrmacht zu fällen.

Die Wissenschaft verlangt, daß alle Aussagen überprüfbar sind. Quellen und Fundstellen müssen angegeben werden. Fotos, die aus den Taschen gefangener oder toter Soldaten stammen, sind von geringer historischer Beweiskraft, wenn nicht deutlich wird, wer sie wann und wo gemacht hat. Bei etwa 90 Prozent der Fotos fehlen exakte Angaben. Aussagen von Kriegsgefangenen vor russischen Tribunalen sind besonders kritisch zu werten. Gestanden nicht sieben deutsche Soldaten vor einem sowjetischen Gericht, daß sie an der Ermordung von 12 000 polnischen Offizieren bei Katyn beteiligt waren? Dafür wurden sie öffentlich gehenkt.

Eine wissenschaftliche Ausstellung muß das präsentierte Objekt in den historischen Ablauf einordnen. Sie darf Aktion und Reaktion, Ursache und Folge nicht verwechseln. Der Partisanenkrieg ging nicht von den Deutschen aus. Es war Stalin, der ihn sechs Tage nach dem deutschen Angriff auf die Sowjetunion auslöste. Auch die Verstöße gegen die humane Kriegsführung gingen von der sowjetischen Seite aus. Wo findet der Zuschauer die Weisungen des Zentralkomitees der KPdSU oder des Oberkommandos der Roten Armee, die die Brutalisierung forcierten, zum Beispiel den „Fackel-

männererlaß“ vom 17.11.1941, der das Niederbrennen aller Siedlungen befahl, in denen sich deutsche Truppen befanden? Es fehlen in der Ausstellung die Fotos der Leichen bestialisch getöteter deutscher Soldaten. Die Wehrmachtuntersuchungsstelle hat sie gesammelt.

Für die deutschen Soldaten stellte sich die Frage, wie man sich verhält, wenn Kinder als Kundschafter und Melder für die Partisanen ertappt werden, wenn Frauen, die sich als Küchenhelferinnen das Vertrauen der Besatzungstruppen erworben haben, Informationen weitergeben und Sabotage betreiben; und wenn Männer tagsüber als Landarbeiter tätig sind und nachts Anschläge verüben.

Wäre die Ausstellung wissenschaftlich, müßte sie über die völkerrechtlichen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907 und der Genfer Konvention von 1929 Auskunft geben. Partisanen, die die Vorschriften des Artikel 1 der HLKO nicht erfüllten, waren irregulär Kriegführende. Wenn sie keinen verantwortlichen Führer hatten, kein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen trugen, die Waffen nicht dauernd offen führten und die Gesetze und Gebräuche des Kriegs mißachteten, verloren sie ihren Anspruch, als Kombattanten behandelt zu werden. Waren alle Hinrichtungen wirklich mit dem Völkerrecht unvereinbar? Wissenschaftlichkeit verlangt, daß der Besucher über das Instrument der Repressalie aufgeklärt wird, von dem alle Kriegführenden Gebrauch machten und mit dem manche als Zivilistenmorde vorgestellten Geislerschießungen erklärt werden können.

Wieweit die völkerrechtswidrigen Befehle, die eigens für den Barbarossafeldzug erlassen wurden, in der Truppe umgesetzt wurden, ist in der militärhistorischen Forschung umstritten. An der Front erwiesen sie sich häufig als kontraproduktiv, zum Beispiel die Aussetzung der Kriegsgerichtsbarkeit. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen SS und Heer (Weisung 48 vom 18. August 1942) bei der Partisanenbekämpfung ist ein viel zu wichtiges Dokument, als daß man es übergehen kann. Vor allem darf man die Verbrechen der SS- und Polizeiverbände nicht mit denen von Wehrmachtssoldaten vermischen.

Lesen in Louis (o. Spiegel) 17. J. 87.

*3.3.87.
UD 17-3.*